

Stellungnahme der Hamburger Arbeitsgemeinschaft für Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V. zum Entwurf eines Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes (Entwurf)

Der von dem Justizsenator vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung, Stand 17.4.2007, wird zentralen Wertentscheidungen des Grundgesetzes nicht gerecht. Er ist geprägt durch eine Abwertung des Resozialisierungsziels und durch eine Geringschätzung der Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs. Diese schwerwiegenden Mängel betreffen nicht nur einzelne Regelungen, sondern durchziehen den gesamten Entwurf. Die Hamburger Arbeitsgemeinschaft für Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V. lehnt deshalb nicht nur einzelne Regelungen, sondern den Entwurf als Ganzes ab.

1 Abwertung des Integrationsziels

Der gesamte Entwurf ist geprägt durch die Abwertung des Vollzugsziels der Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Dieses Vollzugsziel, das auch Resozialisierung genannt wird, ist aber durch die Verfassung vorgeschrieben. Es ergibt sich aus zentralen Wertentscheidungen des Grundgesetzes: der Unantastbarkeit der Menschenwürde, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und der Schutzpflicht des Staates. Mit dem Verbot, den Menschen nur als bloßes Mittel zu gesellschaftlichen Zwecken zu behandeln, und dem Gebot der Verhältnismäßigkeit ist der Vollzug der Freiheitsstrafe nur vereinbar, wenn er konsequent darauf ausgerichtet ist, dem Inhaftierten ein künftiges straffreies Leben in Freiheit zu ermöglichen. Gleichzeitig genügt der Staat damit effektiv seiner Schutzpflicht für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger. (BVerfG NJW 2006, 2093, 2095) Weitere Straftaten werden nicht nur kurzfristig für die Dauer der Inhaftierung, sondern nachhaltig für die Zukunft vermieden, wenn die Wiedereingliederung gelingt. Einem an den Wertentscheidungen des Grundgesetzes und rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgerichteten Strafvollzug liegt deshalb das Menschenbild zugrunde, dass jeder Mensch sich bei angemessener Förderung ändern kann.

Aus diesen guten Gründen steht in dem bisher geltenden Strafvollzugsgesetz die Wiedereingliederung (Resozialisierung) als einziges Vollzugsziel an oberster Stelle. (§ 2 S. 1 StVollzG) Der Gesetzesentwurf für das Hamburgische Strafvollzugsgesetz will das ändern und die Bedeutung des Resozialisierungsziels für die Gestaltung des Vollzugs erheblich abwerten. Die Abwertung erfolgt in zweifacher Weise: durch den Verzicht auf dieses Vollzugsziel und durch die Rangfolge der Vollzugsaufgaben. Der Entwurf hat kein Vollzugsziel mehr, das bisherige Integrationsziel wird herabgestuft zum bloßen „Behandlungsauftrag“. Bei der Festlegung der Aufgaben des Vollzugs steht der „Behandlungsauftrag“ noch dazu nicht an erster Stelle, er folgt erst an zweiter Stelle nach dem „Sicherungsauftrag“. Die bisher geltende gesetzliche Regelung (§ 2 StVollzG) wird damit in ihr Gegenteil verkehrt. Die Resozialisierung tritt hinter die Sicherung zurück.

Dabei ist zu beachten, dass der in § 2 Abs. 1 HmbStVollzG an die erste Stelle gesetzte „Sicherungsauftrag“ nur einen ganz beschränkten Ausschnitt von Sicherheit umfasst. Damit ist nicht etwa der nachhaltige Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten nach der Haftentlassung gemeint, der durch eine gelungene Wiedereingliederung des Inhaftierten in die Gesellschaft erreicht würde. Dazu wäre keine Hervorhebung des „Sicherungsauftrags“ nötig, da dieser Schutz allein durch die – in die Nachrangigkeit (§ 2 Abs. 2 HmbStVollzG) verbannte – Resozialisierung verwirklicht werden kann. Der „Sicherungsauftrag“ in § 2 Abs. 1 HmbStVollzG betrifft deshalb lediglich die sichere Verwahrung während der Haft. Dies ist aber ein Aspekt, der sich im Vollzugalltag schon aus strukturellen und institutionellen Gründen zwangsläufig von selbst in den Vordergrund drängt. Misserfolge bei der Sicherung während des Vollzugs sind sofort und unmittelbar sichtbar, für sie wird der Vollzug verantwortlich gemacht. Eine gelungene Resozialisierung ist demgegenüber meist erst viele Jahre nach der Entlassung erwiesen. Justizvollzugsanstalten sind deshalb immer schon aus institutionellem Eigeninteresse bestrebt, bei der Abwägung zwischen Maßnahmen, welche die langfristige Integration von Inhaftierten fördern, und der kurzfristigen Sicherheit des Vollzugs im Zweifel der sicheren Verwahrung zu Lasten der Resozialisierung den Vorrang zu geben. Der Entwurf schafft dazu kein Gegengewicht, sondern unterstützt und verstärkt diesen Mechanismus, indem er den „Sicherungsauftrag“ an die erste Stelle setzt. Er nimmt dadurch den Justizvollzugsanstalten die Möglichkeit, dem Verfassungsrang des Integrationsziels gerecht zu werden.

2 Geringschätzung der Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs

Ein weiterer, schwerwiegender struktureller Mangel des Entwurfs liegt darin, für den Jugendstrafvollzug keine eigenständige, in sich geschlossene Grundlage in einem eigenständigen Gesetz oder wenigstens einem eigenständigen Teil vorzusehen, sondern den Erwachsenenstrafvollzug gemeinsam mit dem Jugendstrafvollzug zu regeln und dadurch einen Flickenteppich einzelner Sonderregelungen zum Jugendstrafvollzug zu produzieren, die über das gesamte Gesetz verstreut sind. Der Gesetzentwurf verfehlt damit schon im Ansatz die besonderen Anforderungen, die mit dem Jugendstrafvollzug verbunden sind und denen nachzukommen das BVerfG in seiner Entscheidung zum Jugendstrafvollzug vom 31.5.2006 ausdrücklich verlangt. (BVerfG NJW 2006, 2093, 2095 ff.)

Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug betreffen nämlich Sachverhalte, die sich erheblich voneinander unterscheiden. Ausgangsbedingungen und Folgen strafrechtlicher Zurechnung sind bei Jugendlichen in wesentlicher Hinsicht andere als bei Erwachsenen. Auf den Jugendlichen wirkt die Freiheitsstrafe in einer Lebensphase ein, die noch zur Persönlichkeitsentwicklung gehört. Jugendliche und Heranwachsende bedürfen deshalb noch viel mehr als Erwachsene in jeder Hinsicht einer bestmöglichen Förderung ihrer Entwicklung. Dem Schutz vor negativen Folgen des Vollzugs kommt in allen Bereichen eine herausgehobene Bedeutung zu. Es reicht deshalb nicht aus, den Jugendstrafvollzug – wie im Entwurf – lediglich

als Unterfall des Erwachsenenstrafvollzugs zu behandeln. Erforderlich ist ein in sich geschlossenes Regelungskonzept, das in jeder Hinsicht den Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs Rechnung trägt und ihn als eigenständige Materie behandelt.

Das Übergewicht der Regeln zum Erwachsenenstrafvollzug im Entwurf befördert demgegenüber eine sachfremde Angleichung des Jugendstrafvollzugs an den Erwachsenenvollzug. Die für den Jugendstrafvollzug relevanten Regelungen sind nicht im Zusammenhang lesbar und deshalb nicht aus sich selbst heraus verständlich. Dies erschwert nicht nur den Bediensteten im Jugendstrafvollzug die Arbeit. Verhindert wird auch eine eigenständige, auf die Besonderheiten des Jugendstrafvollzuges zugeschnittene, eigenständige Rechtsentwicklung. Von vornherein vollkommen ausgeschlossen ist schließlich, dass sich die Inhaftierten an dem Gesetz orientieren können.

3 Die Regelungen zum Erwachsenenstrafvollzug

§ 2 Aufgaben des Vollzuges

Die Freiheitsstrafe ist allein durch den Entzug der Freiheit eine Strafe an sich, heißt es in den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen. Deshalb dürfen die Haftbedingungen die damit zwangsläufig verbundenen Leiden nicht verstärken. Es entspricht den Empfehlungen des Europarates, dass eine über den Freiheitsentzug hinausgehende Übelszufügung nicht mehr zulässig ist. Von diesen Grundsätzen hat sich der Entwurf insgesamt verabschiedet. Soweit der Entwurf als Vollzugsaufgabe die Sicherung der Allgemeinheit voran stellt, wird verkannt, dass die Aufgabe der Sicherung der Allgemeinheit zum Wesen der Freiheitsstrafe gehört und nicht vorrangig Zweck oder Ziel des Strafvollzuges sein kann. Für den Vollzug kann es nur darum gehen, im Sinne einer Binnensicherung während der Inhaftierung vor weiteren Straftaten zu schützen.

§ 3 Behandlung und Erziehung

Nach den europäischen Vollzugsgrundsätzen soll Ziel des Vollzuges sein, den Gefangenen zu helfen, nach ihrer Entlassung in die Gesellschaft zurückzukehren mit der besten Chance, ein rechtschaffenes und selbstständiges Leben zu führen. Nur unter dieser Voraussetzung soll die Vollstreckung von Freiheitsstrafe zulässig sein. Der Gefangene hat einen grundrechtlichen Anspruch auf Resozialisierung. Dieser sozialstaatlichen Verpflichtung wird der Entwurf nicht gerecht.

Der Strafvollzug ist so auszustatten, wie es zur Realisierung des Vollzugszieles erforderlich ist. Er hat die erforderlichen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung des Gefangenen zur Annahme der von der Anstalt gemachten Ange-

bote. Die mangelnde Bereitschaft, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuarbeiten, darf keine negativen Auswirkungen im Hinblick auf die Ausgestaltung des Vollzuges haben.

Behandlung im Gefängnis muss unter den Zwangsbedingungen einer totalen Institution eine wirklichkeitsfremde Illusion bleiben: Mangelnde Effizienz und zusätzliche Repression machen den Strafvollzug relativ erfolglos. Auch wenn an den Behandlungsaussichten im Strafvollzug berechtigte Kritik geübt werden darf, können irrationale Sicherheitsparolen nicht zu einer Rückkehr zum Verwahrvollzug führen. **Zum Resozialisierungsvollzug gibt es keine vernünftige, weder wissenschaftlich begründete noch empirisch bewährte Alternative, die in gleicher Weise humanitären sicherheitsrelevanten und sozialstaatlichen Ansprüchen genügt und verantwortbar ist.** Sozialstaatlich gebotene Resozialisierungsmaßnahmen sollen Angebots- und nicht Zwangscharakter haben. Wenn der Gefängnisaufenthalt Teil eines sozialen Abstiegsprozesses ist, muss nach Möglichkeiten gesucht werden, Prozesse der Aufwärtsmobilität in Gang zu bringen. Auch deshalb muss bei den Angeboten der Chancenverbesserung Vorrang vor der Persönlichkeitsveränderung eingeräumt werden.

Der Entwurf postuliert, die Behandlung diene der Prävention und dem Schutz der Opfer vor Straftaten. Dies ist nicht die Aufgabe des Strafvollzuges, sondern gehört zum Wesen der Freiheitsstrafe. In unzulässiger Weise werden präventive Erwägungen in den Strafvollzug hinein gearbeitet. Sicherungszweck, Prävention und Opferschutz haben keinen Platz im Strafvollzug, sondern sind dem Strafverfahren und der Strafzumessung vorbehalten. Aufgabe der Wiedereingliederung ist es, sich individuell mit den Möglichkeiten und Fähigkeiten des Gefangenen und dem für ihn angemessenen therapeutischen Programm auseinander zu setzen. Der vom Entwurf in § 3 Abs.2 vorgestellte Chancenvollzug wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Die formulierten Vorgaben bleiben unkonkret und finden auch in den Differenzierungen in §§ 4, 5 keine Bestimmtheit. Der Gefangene ist im Einzelfall von der Einschätzung der Abteilungsleiter abhängig. Willkürliche Entscheidungen sind nicht ausgeschlossen.

§ 4 Gestaltung des Vollzuges

Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden. Der **Angleichungsgrundsatz** ist der erste der drei Grundsätze der Vollzugsgestaltung. Die Strafe soll im Freiheitsentzug selbst bestehen und nicht in der Art und Weise des Vollzuges.

Der in Absatz 2 des Entwurfs formulierte **Gegensteuerungsgrundsatz** bedeutet, den schädlichen Folgen des Strafvollzuges soll kompensatorisch entgegen gewirkt werden. Dabei geht es primär um die Schaffung von Voraussetzungen für eine möglichst frühzeitige Entlassung. Auch Vollzugslockerungen und Urlaub können, ebenso wie die Verlegung in den offenen Vollzug, entscheidende Maßnahmen der Gegenwirkung sein.

Der **Eingliederungsgrundsatz** soll die Integration gewährleisten. Beim Vollzug jeder Strafe soll die Anstalt von Beginn an die Entlassung im Auge behalten und Maßnahmen so gestalten, dass sie den Übergang vom Vollzug in die Freiheit erleichtern können.

Diese unangefochtenen Grundsätze der Vollzugsgestaltung hat der Entwurf des Hamburger Strafvollzugsgesetzes jeweils in bedeutender Weise eingeschränkt:

„... soweit dies mit Rücksicht auf den Sicherungsauftrag des Vollzuges möglich ist“.

Diese Einschränkungen wirken einer vernünftigen Behandlung im Strafvollzug entgegen; denn gerade diese Prinzipien begleiten und konkretisieren eine effektive und langfristige Integration der Gefangenen.

Wenn der Entwurf den Sicherungsauftrag zur obersten Maxime erhebt, bleibt für Integration, Angleichung und Gegensteuerung kein Raum mehr. Die Chancen zur Förderung der Eingliederung in ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten können nicht umgesetzt werden, wenn bei jeder Maßnahme, bei jedem Behandlungsangebot und jeder Mitwirkungsbereitschaft des Gefangenen nur Sicherheitsaspekte im Vordergrund stehen. Eine angemessene Wiedereingliederung, Resozialisierung im Sinne von Befähigung künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen, kann nicht Erfolg versprechend sein, wenn man stufenweise Lockerungen nicht mehr wagt. Für eine verlässliche Einschätzung über den Gefangenen fehlen dann die Erprobungsergebnisse. Fehlentscheidungen sind die Folge und sorgen im Ergebnis für erhebliche Unsicherheit bei der Bewertung der Kriminalprognose.

§ 5 Stellung der Gefangenen

Keine Voraussetzung für die Gewährung von Vollzugslockerungen darf die Mitarbeit des Gefangenen am Vollzugsziel sein. Lockerungen sollen keine Belohnung für ein besonders angepasstes Verhalten sein. Allzu häufig schaffen es gerade die angepassten und Wohlverhalten vortäuschenden Gefangenen, Lockerungen zu bekommen, während die schwierigen oder unauffälligen Insassen erfolglos bleiben. Insofern ist das Erfordernis der Mitarbeitsbereitschaft ein höchst problematisches Kriterium. In Abhängigkeit von der Einschätzung einzelner Bediensteter werden in dem Entwurf Manipulation und Willkür wiederum vielfältige Möglichkeiten eröffnet.

§ 11 Geschlossener und offener Vollzug

Der Entwurf will den geschlossenen Vollzug zum Regelvollzug machen. Empirische Untersuchungen belegen jedoch, dass die Chancen zu einem künftig straffreien Leben dann am günstigsten sind, wenn die Insassen zumindest über den offenen Vollzug entlassen werden. Je unfreier (geschlossener) der Vollzug gestaltet wird, desto höher ist die Rückfallquote und zwar unabhängig davon, welche Angebote der Vollzug zur Verfügung stellt.

Mit der Abwertung des offenen Vollzuges ignoriert der Gesetzesentwurf in besonderer Weise die Prinzipien der Angleichung, Gegenwirkung und Integration. Der Vollzug soll den Bedingungen der Freiheit weitestgehend angeglichen werden und schädlichen Einflüssen entgegenwirken. Kalkulierbare Risiken sind in Kauf zu nehmen; denn vermeidbare Gefährdungen der Allgemeinheit können auch durch unzureichende Gewährung von Vollzugslockerungen entstehen.

Für die Voraussetzung der Unterbringung im offenen Vollzug kann es nur individuelle Anforderungen geben. Der Entwurf schließt aber schematisch ganze Gruppen von Gefangenen davon aus.

Er will für die Zulassung zum offenen Vollzug erstmals den schwammigen Begriff der „Eignung“ in das Gesetz einführen. Dieser Begriff wäre das Einfallstor für unüberprüfbare Anstaltsentscheidungen. Denn die Definition in § 11 Abs. 2 S.2

„Geeignet sind Gefangene, wenn sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen, insbesondere, wenn nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werden.“

ist – anders als im § 10 Abs. 1 StVollzG – keine abschließende Konkretisierung der „Eignung“ und damit nur die halbe Wahrheit. Abs. 3 des Entwurfs macht nämlich die Geeignetheit von problematischen und wiederum unkonkreten weiteren Kriterien abhängig, wie vor allem von der Mitwirkung an der „Erfüllung des Behandlungsauftrages“. Die fehlende Mitwirkung, die sich nicht in konkretem Fehlverhalten zeigt, ausreichen zu lassen, um die Unterbringung im offenen Vollzug abzulehnen, wäre nichts anderes als eine verdeckte Disziplinierung.

Wegen der Pflicht zur Einzelfallprüfung darf die Verlegung auch nicht unter Berufung auf die Beteiligung an einer Gefangenenmeuterei, der Begehung von Straftaten während des Vollzuges oder wegen der vermuteten (!) Zugehörigkeit zur organisierten Kriminalität abgelehnt werden. Flucht- und Missbrauchsgefahr sind für jeden einzelnen Gefangenen individuell anhand konkreter Tatsachen zu prüfen.

§ 12 Lockerungen

Alle Maßnahmen, die Gefangene berechtigen, sich außerhalb des Vollzuges aufzuhalten, wurden unter dem Begriff Lockerungen zusammen gefasst. Der Begriff „Urlaub“ wurde durch den Begriff „Freistellung von der Haft“ ersetzt: Dahinter verbirgt sich der Gedanke, dass eine Freistellungsmöglichkeit für den Gefangenen nur noch besteht, wenn er regelmäßig einer Arbeit im Vollzug nachgeht. Die Gewährung von Lockerungen wird – in der Regel – auf einen Zeitraum von 18 Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung begrenzt. Wie die Unterbringung im offenen Vollzug setzt auch die Gewährung von Lockerungen eine uneingeschränkte Mitwirkung sowie die „Eignung“ des Gefangenen für Lockerungen voraus. Die Bedenken dagegen sind dieselben wie zu § 11.

§ 15 Lockerungen zur Vorbereitung der Entlassung

Eine dem § 15 Abs. 4 StVollzG entsprechende Möglichkeit, Freigänger (§ 12 Abs. 1 S.1 Nr.4) innerhalb von 9 Monaten vor der Entlassung bis zu sechs Tage im Monat von der Haft freizustellen, wird nicht übernommen. Ein entsprechender behandlerischer Bedarf wird nicht gesehen.

Durch die ersatzlose Streichung dieser Regelung werden die Belastungen der Gefangenen, sich aus dem Vollzug heraus in einem Arbeitsverhältnis zu erproben, fast unmöglich gemacht. Die konkreten Bedingungen der einzigen Anstalt des offenen Vollzuges in Hamburg, aus der heraus einer freien Beschäftigung nachgegangen werden kann, lassen sich mit einer normalen Arbeitssituation nicht vergleichen: Die JVA Glasmoor liegt in Norderstedt in ländlicher Umgebung, fernab von günstigen öffentlichen Verkehrsnetzen. Nach Feierabend kommt der Freigänger in die Saalunterbringung zusammen mit 7 weiteren Insassen zurück. Auf sein Ruhebedürfnis wird wenig Rücksicht genommen. Diesen Bedingungen ist sonst kein Arbeitnehmer ausgesetzt. Es ist erfahrenen Praktikern im Vollzug bekannt, dass der Freigang aus der Haft heraus eine besondere Belastung bedeutet und zuverlässig nur mit dem Sonderurlaub zusammen bewältigt werden kann. In der Freigangsregelung haben Integrationsbemühungen und Gegenwirkungstendenzen ihren besonderen Ausdruck gefunden. Dies gilt es zu vertiefen und nicht zu reduzieren. Auf die besonderen Belastungen haben die Anstalten organisatorisch und baulich zu reagieren: Beispielsweise indem stadtnahe Übergangseinrichtungen geschaffen werden (Moritz-Liepmann-Haus).

Deutlich wird insgesamt, wie wenig die wissenschaftlich anerkannten Grundsätze der Vollzugsgestaltung in § 3 StVollzG im Hamburger Entwurf beachtenswert erscheinen. Die Vernachlässigung dieser Prinzipien stellt ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar, worüber die Öffentlichkeit im Unklaren gelassen wird.

4 Die Regelungen zum Jugendstrafvollzug

Aus den oben genannten, strukturellen Gründen genügt der Entwurf insgesamt nicht den besonderen Anforderungen des Vollzugs von Strafen an Jugendlichen und Heranwachsenden. Im Folgenden werden lediglich einzelne Regelungen des Entwurfs behandelt, bei denen die strukturellen Mängel des Entwurfs exemplarisch zum Ausdruck kommen, soweit sie nicht bereits im Teil zum Erwachsenenstrafvollzug behandelt worden sind.

§ 2 Aufgaben des Vollzuges

Hat das Ziel der Wiedereingliederung schon im Erwachsenenstrafvollzug eine herausragende Bedeutung, so gilt dies für den Jugendstrafvollzug noch weit mehr. Das BVerfG hat in seiner Entscheidung zum Jugendstrafvollzug vom 31.5.2006 hervorgehoben, dass für den Jugendstrafvollzug das Ziel der Befähigung zu einem straffreien Leben in Freiheit ein besonders hohes Gewicht hat. (BVerfG NJW 2006, 2093, 2095) Im Gegensatz dazu räumt der Entwurf auch im Jugendstrafvollzug dem "Sicherungsauftrag" Vorrang vor der Förderung der Gefangenen ein. Dagegen sprechen nicht nur die allgemeinen, oben ausgeführten Gründe. Dies wird zusätzlich auch der gesteigerten Verantwortung des Staates für die Förderung von Jugendlichen im Jugendstrafvollzug nicht gerecht. Der Entwurf stellt insoweit sogar noch gegenüber der bisherigen unzureichenden Regelung in § 91 Abs. 1 JGG einen Rückschritt dar, wo dem Integrationsziel immerhin ohne Einschränkung bisher die höchste Priorität eingeräumt wird.

§ 4 Gestaltung des Vollzuges

Das dem Entwurf zugrunde liegende falsche Verständnis von der Bedeutung des Erziehungsauftrags setzt sich in den Regelungen zur Gestaltung des Vollzuges fort. Der zentrale Grundsatz eines grundrechtskonformen Jugendstrafvollzuges, dass schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken ist (Gegensteuerungsgrundsatz), wird in dem Entwurf eingeschränkt. Er soll nur gelten, "soweit dies im Zuge der Erziehung der Gefangenen möglich ist". (§ 4 Abs. 2 HmbStVollzG) Auch der Integrationsgrundsatz, wonach der Vollzug darauf auszurichten ist, dass er den Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern, soll unter denselben Vorbehalt gestellt werden. (§ 4 Abs. 3 HmbStVollzG)

Diese Einschränkungen sind unverständlich und sinnlos, wenn der Erziehungsauftrag – wie vom Bundesverfassungsgericht vorgegeben – richtig verstanden wird als Auftrag zur umfassenden Förderung, insbesondere des sozialen Lernens sowie der Ausbildung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die einer künftigen beruflichen Integration dienen. (BVerfG NJW 2006, 2093, 2095) Dieser Auftrag zur Förderung kann der Vermeidung schädlicher Folgen des Freiheitsentzuges und der Hilfe für die Eingliederung in das Leben in Freiheit nicht entgegen stehen, sondern dient gerade beidem.

Die in dem Entwurf enthaltenen Einschränkungen des Gegensteuerungsgrundsatzes und des Integrationsgrundsatzes unter Berufung auf die Erziehung setzen deshalb ein anderes Verständnis von Erziehung voraus. Denn unter Berufung auf „Erziehung“ soll jugendlichen Gefangenen die Förderung gerade auch vorenthalten werden können. Die Begründung zum Entwurf bestätigt diese Befürchtung. Dort wird zu § 4 ausgeführt, dass der Gegensteuerungs- und Integrationsgrundsatz „unmittelbar im Zusammenhang mit der Mitwirkungsbereitschaft der Gefangenen“ stehe und die Einschränkungen der „Weiterentwicklung des Resozialisierungskonzepts des Strafvollzugsgesetzes zu einem differenzierten Chancenvollzug“ dienen. Dies führt im Ergebnis dazu, dass Jugendliche mit schweren Defiziten, denen es besonders schwer fällt, positive und fördernde Kontakte aufzubauen und die deshalb an ihrer Erziehung „nicht mitwirken“, weniger Förderung erhalten, als Jugendliche mit geringeren Defiziten. Dies widerspricht nicht nur dem Verfassungsrang des Integrationsziels, sondern ist auch im Hinblick auf die Sicherheit der Allgemeinheit ineffektiv. Gerade bei Jugendlichen mit größeren Defiziten müssen die auf eine zukünftige Integration gerichteten Anstrengungen besonders groß sein.

§ 5 Stellung der Gefangenen

Der Entwurf enthält eine allgemeine Verpflichtung des Gefangenen, an seiner Erziehung mitzuwirken. (§ 5 Abs. 2 HmbStVollzG) Diese Regelung ist inhaltlich unbestimmt und schützt nicht vor Willkür. Sie ist ineffektiv, da sie eine oberflächliche Scheinanpassung von Gefangenen fördert. Eine allgemeine Mitwirkungspflicht ist schließlich auch pädagogisch falsch. Die Verletzung von Pflichten zieht negative Sanktionen nach sich. Dies sieht auch der Entwurf vor, der an die Verletzung der Mitwirkungspflicht regelmäßig die Unterbringung im geschlossenen Vollzug und die Versagung von Lockerungen knüpft. Die Erfahrung aus dem

Jugendstrafvollzug zeigt aber, dass Verhaltensänderungen mit einer wesentlich größeren Erfolgswahrscheinlichkeit erreicht werden können, wenn nicht unerwünschtes Verhalten bestraft, sondern erwünschtes Verhalten belohnt wird. Die Gefangenen sind deshalb im Vollzug der Jugendstrafe für die Mitwirkung an dem Integrationsziel zu motivieren, nicht aber zu verpflichten.

§ 9 Verlegung

Der Entwurf sieht vor, dass auch im Vollzug der Jugendstrafe die Regelungen des Erwachsenenvollzugs gelten. Er lässt die Verlegung eines im Jugendstrafvollzug untergebrachten Gefangenen ohne seine Zustimmung und abweichend vom Vollzugsplan „aus Gründen der Vollzugsorganisation“ zu und – sogar ohne jede Einschränkung – aus „anderen wichtigen Gründen“. Der Gefangene kann danach aus völlig unbestimmten Gründen in eine wohnortferne Anstalt verlegt werden, aus der heraus es auf Grund der Entfernung wesentlich schwieriger oder sogar unmöglich ist, familiäre und andere soziale Beziehungen aufrechtzuerhalten.

Dies widerspricht den vom BVerfG in der Entscheidung vom 31.5.2006 ausdrücklich aufgestellten Anforderungen an die besondere Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs. Danach sind die sozialen Kontakte, insbesondere die Familienbeziehungen des Gefangenen besonders vor negativen Folgen des Vollzugs zu schützen. Es bedarf deshalb besonderer Vorkehrungen, dass Gefangene im Jugendstrafvollzug aus der Haft heraus diese Beziehungen pflegen können. (BVerfG NJW 2006, 2093, 2096)

§ 16 Entlassungsvorbereitung

In der Regelung zur Entlassungsvorbereitung tritt die Geringschätzung, mit denen der Entwurf den besonderen Anforderungen an den Jugendstrafvollzug begegnet, besonders deutlich zutage.

Es liegt auf der Hand, dass Jugendliche und Heranwachsende eine wesentlich intensivere Entlassungsvorbereitung benötigen als Erwachsene, die sicherstellt, dass nach der Entlassung eine Unterkunft, ein Ausbildungsplatz oder eine Arbeitsstelle und – falls erforderlich – weitere Förderung vorhanden ist. Viel weniger noch als Erwachsene können Jugendliche und Heranwachsende, wenn all dies fehlt, ihre Lebensverhältnisse selber regeln. Deshalb forderte das BVerfG in der Entscheidung vom 31.5.2006 ausdrücklich eine besondere „verzahnte Entlassungsvorbereitung“ aus dem Jugendstrafvollzug. (BVerfG NJW 2006, 2093, 2096)

Nichts davon will der Entwurf umsetzen. Für die Entlassungsvorbereitung von Jugendlichen und Heranwachsenden sollen dieselben Regelungen wie für Erwachsene gelten (§ 16 Abs. 1 HmbStVollzG), mit einer einzigen schlichten Ausnahme: „die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt werden rechtzeitig unterrichtet“ (§ 16 Abs. 2 HmbStVollzG) Dies kann nur als bewusste Missachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben verstanden werden.

§ 21 Wohngruppen

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung zum Jugendstrafvollzug vom 31.5.2006 die herausragender Bedeutung der Unterbringung in kleineren Wohngruppen hervorgehoben. Dadurch könnten einerseits soziale Lernziele erreicht und andererseits die Gefangenen wirkungsvoll vor wechselseitigen Übergriffen geschützt werden. (BVerfG NJW 2006, 2093, 2096) Der Entwurf sieht zwar den Vollzug der Jugendstrafe in Wohngruppen als Möglichkeit vor. Diese Regelung ist aber unzureichend, weil sie lediglich als Sollvorschrift ausgestaltet ist. Darüber hinaus steht sie unter dem Vorbehalt, nur für "geeignete Gefangene" zu gelten. Im Ergebnis bleibt es nach dem Entwurf der Haftanstalt überlassen, frei zu entscheiden, ob ein Gefangener in einer Wohngruppe untergebracht wird oder nicht. Dies wird der besonderen Bedeutung der Wohngruppen im Jugendstrafvollzug nicht gerecht. Die Unterbringung in einer Wohngruppe muss als Regelunterbringung gesetzlich vorgeschrieben werden.

§ 83 Schusswaffengebrauch

Nach dem Entwurf sollen im Jugendstrafvollzug für den Schusswaffengebrauch dieselben Regelungen gelten wie im Erwachsenenstrafvollzug. Dies verstößt gegen internationale Standards, denen sich auch die Bundesrepublik Deutschland unterworfen hat. Gemäß Nr. 65 der Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug ist in freiheitsentziehenden Einrichtungen für Jugendliche das Tragen und der Gebrauch von Waffen zu verbieten. Das BVerfG hat in der Entscheidung zum Jugendstrafvollzug vom 31.5.2006 ausdrücklich darauf hingewiesen: „Auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht genügende Berücksichtigung vorhandener Erkenntnisse oder auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht entsprechende Gewichtung der Belange der Inhaftierten kann es hindeuten, wenn völkerrechtliche Vorgaben oder internationale Standards mit Menschenrechtsbezug, wie sie in den im Rahmen der Vereinten Nationen oder von Organen des Europarats beschlossenen einschlägigen Richtlinien und Empfehlungen enthalten sind, nicht beachtet bzw. unterschritten werden.“ (BVerfG NJW 2006, 2093, 2097) Der Entwurf ist deshalb auch insoweit verfassungswidrig.

§ 87 Disziplinarmaßnahmen

Der Entwurf sieht auch für Jugendliche den Arrest für die Dauer von bis zu zwei Wochen als Disziplinarmaßnahme vor. Arrest ist die Absonderung von anderen Insassen. Dies verstößt gegen Nr. 67 der Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug. Danach ist die isolierende Einzelhaft als Disziplinarmaßnahme bei Jugendlichen streng verboten. Auch diese Regelung ist deshalb verfassungswidrig.

§ 106 Bedienstete des Vollzuges

Die Regelung für die Eignung, Ausbildung und Fortbildung der Bediensteten im Jugendstrafvollzug ist in jeder Hinsicht mangelhaft. Geregelt ist lediglich, dass im Vollzug der Jugendstrafe die Bediensteten „für den Umgang mit jungen Menschen besonders geeignet sein“ sol-

len. Auch dies verfehlt die Anforderungen, die das BVerfG in der Entscheidung vom 31.5.2006 zum Jugendstrafvollzug aufgestellt hat. Dort wurden *konkrete* gesetzliche Vorgaben hinsichtlich der personellen Ausstattung der Jugendstrafvollzugsanstalten verlangt. Die Formulierung, Bedienstete sollten für den Umgang mit jungen Menschen besonders geeignet sein, ist nichts anderes als die Wiederholung eines völlig unkonkreten Allgemeinplatzes. Gesetzlich geregelt werden müssen deshalb die Anforderungen an die besondere pädagogische Ausbildung und ständige Fortbildung der Bediensteten im Jugendstrafvollzug.